

Informationen über die Bankhaus Lampe KG und ihre Dienstleistungen

Name und Anschrift

Bankhaus Lampe KG Alter Markt 3 33602 Bielefeld	Telefon +49 521 582-0 Telefax +49 521 582-1195
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Berlin Carmerstraße 13 10623 Berlin	Telefon +49 30 319002-0 Telefax +49 30 319002-324
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Bonn Heinrich-Brüning-Straße 16 53113 Bonn	Telefon +49 228 850262-0 Telefax +49 228 850262-99
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Düsseldorf Schwannstraße 10 40476 Düsseldorf	Telefon +49 211 4952-0 Telefax +49 211 4912-111
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Frankfurt/Main Freiherr-vom-Stein-Straße 65 60323 Frankfurt/Main	Telefon +49 69 97119-0 Telefax +49 69 97119-119
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Hamburg Ballindamm 11 20095 Hamburg	Telefon +49 40 302904-0 Telefax +49 40 302904-18
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung München Brienner Straße 29 80333 München	Telefon +49 89 29035-600 Telefax +49 89 29035-799
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Münster Domplatz 41 48143 Münster	Telefon +49 251 41833-0 Telefax +49 251 41833-50
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Osnabrück Schloßstraße 28/30 49074 Osnabrück	Telefon +49 541 580537-0 Telefax +49 541 580537-99
Bankhaus Lampe KG, Zweigniederlassung Stuttgart Büchsenstraße 28 70174 Stuttgart	Telefon +49 711 933008-10 Telefax +49 711 933008-99

www.bankhaus-lampe.de
info-allgemein@bankhaus-lampe.de
BLZ 480 201 51
S.W.I.F.T.-Code LAMPDEDD

Sprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Bank wird von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt/Main (Internet: www.bafin.de)) beaufsichtigt.

Dienstleistungen der Bank

Die Bank erbringt insbesondere folgende Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen:

- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft);
- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel);
- die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung);
- die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten (Anlagevermittlung);
- die Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum (Finanzportfolioverwaltung);
- die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird (Anlageberatung);
- die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung (Eigengeschäfte);
- die Verwahrung und die Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen (Depotgeschäft);
- die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen;
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen.

Bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten berücksichtigt die Bank eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten. Sie beschränkt sich hierbei insbesondere nicht auf Produkte von Anbietern oder Emittenten, die mit ihr in einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Die Bank erbringt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Demzufolge ist es ihr nicht generell untersagt, auch im Zusammenhang mit der Anlageberatung Zuwendungen (beispielsweise Platzierungs-/Vertriebsfolgeprovisionen oder sonstige geldwerte Vorteile) von Dritten anzunehmen und zu behalten.

Die Bank stellt dem Kunden keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung.

Kommunikationsmittel / Aufzeichnung

Der Kunde kann mit der Bank per Post, Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren. Die Bank nimmt Aufträge persönlich, telefonisch oder per Post entgegen. Aufträge per Telefax oder E-Mail werden nur dann entgegengenommen, wenn der Kunde und die Bank die "Vereinbarung über die Kommunikation per Telefon/ Telefax / E-Mail" abgeschlossen haben. Zum Zwecke der Beweissicherung zeichnet die Bank die Inhalte der mit ihren Kunden geführten Telefongespräche und sonstigen elektronischen Kommunikation (insbesondere E-Mail), die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen oder in der die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden, elektronisch auf und archiviert diese Aufzeichnungen für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von fünf Jahren. Der Kunde kann jederzeit innerhalb des vorgenannten Zeitraums eine Kopie der Aufzeichnung erhalten, die die Bank ihm auf Anforderung zur Verfügung stellt.

Kundeneinstufung

Die Bankhaus Lampe KG differenziert bei ihren Kunden zwischen Privatkunden, sogenannten professionellen Kunden und sogenannten geeigneten Gegenparteien (= Sonderfall der professionellen Kunden; hierzu zählen zum Beispiel Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften). Die Kundenklassifikation ist Grundlage für die Reichweite der Informationspflichten und hat auch Auswirkungen auf den Umfang der Beratungs- oder Warnpflichten der Bank. Das höchste Schutzniveau genießen die Privatkunden. Die Wertpapierfirmen haben unter anderem die Möglichkeit, das Schutzniveau für professionelle Kunden, die nicht geeignete Gegenparteien sind, zu erhöhen. Von dieser Möglichkeit macht die Bankhaus Lampe KG Gebrauch. Demzufolge gewährt die Bankhaus Lampe KG allen Anlegern das höchste Schutzniveau, es sei denn, bei dem Anleger handelt es sich um eine geeignete Gegenpartei oder die Bankhaus Lampe KG hat im Einzelfall gegenüber einem Anleger kommuniziert, dass sie ihn als professionellen Kunden einstuft.

Geeignetheitsprüfung

Wenn die Bank für einen Kunden die Dienstleistungen Anlageberatung oder Finanzportfolioverwaltung erbringt, wird sie zuvor prüfen, ob die Empfehlung eines bestimmten Finanzinstruments (Anlageberatung) oder die Empfehlung einer bestimmten Anlagestrategie (Finanzportfolioverwaltung) für den Kunden geeignet ist. Die Bank wird den Kunden dazu bitten, über seine Anlageziele und - bei Privatkunden - auch über seine Kenntnisse und Erfahrungen sowie seine finanziellen Verhältnisse vollständig und korrekt Auskunft zu geben, damit sie für ihn geeignete Finanzinstrumente oder Dienstleistungen empfehlen kann.

Kosten

Die Bank informiert ihre Kunden vorab näherungsweise über die Kosten der vom Kunden in Anspruch genommenen Wertpapierdienstleistung und die Auswirkungen der Kosten und Nebenkosten auf die Rendite (ex-ante Kostenreporting).

Die Bank erbringt ihre Wertpapierdienstleistungen regelmäßig auf der Grundlage einer mit ihrem Kunden getroffenen (pauschalen) all-in-fee-Vereinbarung. Bei allen Geschäften in Aktien und Anleihen sowie bei Verkäufen von Anteilen an Fonds stellt diese Vereinbarung zugleich das ex-ante Kostenreporting dar, weil hier keine zusätzlichen Produktkosten anfallen und die Bank auch keinerlei Zuwendungen vereinnahmt. In allen anderen Fällen informiert die Bank den Kunden vorab über die mit dem Geschäft zusätzlich zu der all-in-fee anfallenden Kosten und Nebenkosten, wie zum Beispiel die Verwaltungskosten bei dem Erwerb von Anteilen an Fonds.

Bei einer beispielsweise vereinbarten all-in-fee in Höhe von 1 % p. a. bezogen auf ein angenommenes Anlagevermögen in Höhe von 1 Mio. EUR errechnet sich für einen vierteljährlichen Abrechnungszeitraum ein Kostenbetrag in Höhe von 2.500,00 EUR. Die in dem Abrechnungszeitraum auf das Anlagevermögen erzielte Rendite mindert sich um den Wert der vereinbarten all-in-fee in Höhe von 1 %.

Wenn die Bank ihre Wertpapierdienstleistungen gegenüber professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien auf der Grundlage einer mit diesen Kunden getroffenen Vereinbarung erbringt, die auf einen bestimmten Betrag pro Transaktionsvolumen (zum Beispiel "x" Basispunkte) abstellt, so erfüllt die Bank damit gegenüber diesen Kunden ihre Verpflichtung zur (näherungsweise) Ex-ante-Offenlegung der Kosten und Nebenkosten.

Die genaue Höhe der Kosten und Nebenkosten teilt die Bank ihren Kunden im Anschluss an die Erbringung der Wertpapierdienstleistung mit.

Emissionsbedingungen

Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

Reporting

Sofern nicht zwischen Kunde und Bank etwas anderes vereinbart ist, übermittelt die Bank dem Kunden unverzüglich nach der Ausführung eines Auftrags eine Abrechnung, aus der sich die wesentlichen Details der Transaktion ergeben.

Für die Berichtspflichten der Bank bei Finanzportfolioverwaltung gelten Sonderregelungen, die, sofern nicht etwas anderes vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, vorsehen, dass viermal jährlich, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals, berichtet und darüber hinaus bei Eintritt erheblicher Verluste benachrichtigt wird.

Des Weiteren erteilt die Bank einmal jährlich einen Depotauszug per 31.12. des Vorjahrs.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess (Artikel 6 Offenlegungsverordnung)

Die Bankhaus Lampe KG bezieht im Rahmen ihrer Investmentprozesse bei den ihr erteilten individuellen Vermögensverwaltungsmandaten und bei ihren Anlageberatungstätigkeiten alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidungen mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden grundsätzlich auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor ("Offenlegungsverordnung") berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite der Vermögensverwaltung haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Weitere Informationen über die Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess einbezogen werden sowie über das mögliche Ausmaß der Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite können Sie unserer Internetseite unter der Rubrik "Rechtliche Hinweise zur Nachhaltigkeit" entnehmen.

Hinweis zur Bankenabwicklung und Gläubigerbeteiligung (Bail-in)

Aktien und Schuldverschreibungen (zum Beispiel Anleihen), die von einem Kreditinstitut emittiert wurden, sowie andere Forderungen gegen Kreditinstitute unterliegen besonderen Vorschriften. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Einzelheiten dazu finden Sie unter www.bankhaus-lampe.de/Bankenabwicklung.

Schutz des Kundenvermögens

Die Bank ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH und überdies dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen (zu Einzelheiten siehe Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und das Statut des Einlagensicherungsfonds, das dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird).

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte der Bank. Wertpapiere, die zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, werden im Wesentlichen bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG Frankfurt) verwahrt. Bei ausländischen Wertpapieren erfolgt in der Regel eine Unterverwahrung für Clearstream Banking AG Frankfurt im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die Wertpapiere des Kunden verwahrt werden, teilt die Bank ihm auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die die Bank wie zuvor beschrieben verwahrt, erhält der Kunde Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vergleiche Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist der Kunde nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt.

Die Bank weist darauf hin, dass die Verwahrung bei der entsprechenden Verwahrstelle auf einem Sammelkonto erfolgt, soweit dies nach nationalem Recht zulässig ist. Da hierbei keine individuelle Zuordnung zu Eigentümern stattfindet, sondern stattdessen lediglich ein Deckungsbestand vorgehalten wird, besteht das Risiko, dass der Kunde seine Rechte an den verwahrten Wertpapieren nachweisen muss. Zusätzlich muss der Kunde deutlich über die damit verbundenen Risiken informiert werden.

Auf Wunsch des Kunden kann für ihn bei dem Drittverwahrer auch ein segregiertes, von anderen Kunden abgetrenntes Konto eröffnet werden. Die damit verbundenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Verwahrt die Bank Finanzinstrumente ihres Kunden in einem Drittland, wird sie ihren Kunden darüber informieren und dass dies seine Rechte beeinflussen kann. In gleicher Weise wird sie ihren Kunden auch über die Existenz und die Bedingungen eines etwaigen Sicherungs- oder Pfandrechts oder eines Rechts auf Verrechnung, das sie selbst oder eine Verwahrstelle in Bezug auf die Instrumente oder Gelder des Kunden hat oder haben könnte, informieren.